

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV)

Änderung vom 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171871, auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV) vom 21. Dezember 2010¹⁾ (Stand 13. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung der Privatschule meldet der zuständigen Stelle der Volksschulleitung Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen Förderbedarf in Logopädie oder Psychomotorik haben.

² Die zuständige Stelle der Volksschulleitung stellt den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in Logopädie oder Psychomotorik fest.

³ Die zuständige Stelle der Volksschulleitung entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen Logopädie oder Psychomotorik erhalten und verteilt die zur Verfügung stehenden Förderressourcen wenn immer möglich auf die einzelnen Klassen, Gruppen und wo nötig einzelne Schülerinnen und Schüler.

⁴ Beim Entscheid über die Förderangebote und bei der Verteilung der Förderressourcen werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.

⁵ Wenn sich während der Förderung der Förderbedarf, die sachliche oder die zeitliche Dringlichkeit verändert, so verlagert die zuständige Stelle der Volksschulleitung die Förderressourcen.

§ 8b. (neu)

Förderung der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen in Logopädie und Psychomotorik

¹ Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung fördern die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen durch Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln.

² Die Privatschulen haben mit den Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung zusammenzuarbeiten. Sie haben die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Förderungen bedarfsgerecht durchgeführt werden können.

³ Die Förderung der Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale Privatschulen besuchen, wird in Räumlichkeiten der zuständigen Stelle der Volksschulleitung angeboten.

§ 8c. (neu)

Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler einer Privatschule

¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu den schulinternen oder schulexternen Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler.

² Der Staat übernimmt keine Kosten, die für diese Förderangebote von Privatschulen anfallen.

§ 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule bei der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen.

^{1bis} Der Antrag auf verstärkte Massnahmen ist zu begründen. In der Begründung ist die bisherige Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit dem Grund- und Förderangebot oder der verstärkten Massnahme aufzuzeigen.

¹⁾ [SG 412.750.](#)

² Im Übrigen gelten für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme sinngemäss die Bestimmungen von § 10 Abs. 3 – 7.

³ Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots gefördert werden.

§ 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule mit verstärkten Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ mit verstärkten Massnahmen in der Privatschule geschult werden, wenn ihnen im Rahmen des Grund- und des ihrem Bedarf entsprechenden Förderangebots keine wirksamen Massnahmen zur Verfügung stehen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Das Förderangebot und die verstärkte Massnahme an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Sie sind durch Lehr- und Fachpersonen durchzuführen, die über eine entsprechende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Qualifikation verfügen.

³ Der Staat übernimmt als verstärkte Massnahme nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.

⁴ Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn die Schülerinnen und Schüler den Weg aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht selbständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule, der zuständigen Stelle der Volksschulleitung und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren, sie tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl